

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten**  
**und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,**  
**der Freiwilligen Feuerwehr und Ortsteilfeuerwehren der**  
**Stadt Heringen/Helme,**  
**die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,**

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in den jeweils aktuellen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme am **11.09.2023** nachstehende Satzung beschlossen:

**§1**  
**Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§2**  
**Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 Euro**, die sich aus **120,00 Euro** Grundbetrag und **6,00 Euro** Zuschlag je Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt.

Nimmt der Stellv. Stadtbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig war, erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,00 Euro**. Im Übrigen gilt § 6 Abs.7 ThürFwEntschVO entsprechend.

- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- Wehrführer Auleben	<b>60,00 Euro</b>
- Wehrführer Hamma	<b>60,00 Euro</b>
- Wehrführer Heringen	<b>70,00 Euro</b>
- Wehrführer Uthleben	<b>70,00 Euro</b>
- Wehrführer Windehausen	<b>70,00 Euro.</b>

- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig war, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- Stellv. Wehrführer Auleben	<b>30,00 Euro</b>
- Stellv. Wehrführer Hamma	<b>30,00 Euro</b>
- Stellv. Wehrführer Heringen	<b>35,00 Euro</b>
- Stellv. Wehrführer Uthleben	<b>35,00 Euro</b>
- Stellv. Wehrführer Windehausen	<b>35,00 Euro.</b>

(3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll war, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs.7 ThürFwEntSchVO.

(4) Der Stadtjugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **70,00 Euro**.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- JugendwartAuleben	<b>50,00 Euro</b>
- JugendwartHamma	<b>50,00 Euro</b>
- Jugendwart Heringen	<b>50,00 Euro</b>
- Jugendwart Uthleben	<b>50,00 Euro</b>
- Jugendwart Windehausen	<b>50,00 Euro.</b>
- Stadtgerätewart	<b>70,00 Euro</b>
- Gerätewart Auleben	<b>50,00 Euro</b>
- Gerätewart Hamma	<b>50,00 Euro</b>
- Gerätewart Heringen	<b>50,00 Euro</b>
- Gerätewart Uthleben	<b>50,00 Euro</b>
- Gerätewart Windehausen	<b>50,00 Euro.</b>
- Stadtatemschutzgerätewart	<b>70,00 Euro</b>
- Stellv. Stadtatemschutzgerätewart	<b>35,00 Euro</b>
- <b>Sicherheitsbeauftragter</b>	<b>50,00 Euro</b>

(6) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-3, erfolgt die Zahlung entsprechend der ThürFwEntschVO in der jeweils gültigen Fassung.

### **(7) Sonstige Aufwandsentschädigungen**

Einsatzpauschale	<b>7,00 € pro Einsatz und Einsatzkraft</b>
Ausbildungspauschale	<b>5,00 € pro Tag und Teilnehmer</b>
Lehrgangsabschlusspauschale	<b>20,00 € pro erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang nach FwDV2 + LFKS + ThJF</b>

Einen Anspruch auf Zahlung der Einsatzpauschale entsteht für Angehörige der Einsatzabteilungen, welche bei einer Alarmierung im Einsatz oder in Bereitschaft im Feuerwehrgerätehaus waren.

Die Einsatzpauschale wird im Quartal ausbezahlt. Die Ausbildungspauschale wird nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung ausbezahlt, die Lehrgangsabschlusspauschale bei Vorlage eines Zertifikates.

## **§3**

### **Sprachform, Inkrafttreten**

(1) Status- und Funktionsbeschreibung in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr und Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme vom 01.12.2019 außer Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 11.09.2023

Matthias Marquardt  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde im ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe Nr. am.

XXX  
SAB - Hauptamt